Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2016/0408(COD)

26.7.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006
(COM(2016)0882 – C8-0533/2016 – 2016/0408(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Hilde Vautmans

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Es werden hochsensible biometrische Daten erhoben. Aufgrund dieser Sensibilität sollten die Erhebung und die Nutzung der Daten vor der Entscheidung, ob sie im SIS erfasst werden sollen, einer akkuraten Analyse unterzogen werden. Biometrische Identifikatoren sollten nur unter konkreten Voraussetzungen eingeführt und abgefragt werden, die den Anforderungen des datenschutzrechtlichen Rahmens an die Verhältnismäßigkeit gerecht werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In der Verordnung sollten verbindliche Vorschriften für die Konsultation nationaler Behörden für den Fall festgelegt werden, dass ein Drittstaatsangehöriger Inhaber eines in einem Mitgliedstaat gewährten gültigen Aufenthaltstitels oder einer sonstigen von einem Mitgliedstaat gewährten Genehmigung zum Aufenthalt ist oder möglicherweise einen solchen oder eine solche erhält und ein anderer Mitgliedstaat beabsichtigt, den betreffenden Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und	(21) In der Verordnung sollten verbindliche Vorschriften für die Konsultation nationaler Behörden für den Fall festgelegt werden, dass ein Drittstaatsangehöriger Inhaber eines in einem Mitgliedstaat gewährten gültigen Aufenthaltstitels oder einer sonstigen von einem Mitgliedstaat gewährten Genehmigung zum Aufenthalt ist oder möglicherweise einen solchen oder eine solche erhält und ein anderer Mitgliedstaat beabsichtigt, den betreffenden Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und

Aufenthaltsverweigerung auszuschreiben, oder dies bereits getan hat. Solche Situationen führen zu erheblicher Unsicherheit bei Grenzschutzbeamten, der Polizei und den Einwanderungsbehörden. Daher ***sollte*** ein verbindlicher Zeitrahmen für eine rasche Konsultation mit eindeutigem Ergebnis festgelegt werden, um zu verhindern, dass Personen, die eine Gefahr darstellen, in den Schengen-Raum einreisen können.	Aufenthaltsverweigerung auszuschreiben, oder dies bereits getan hat. Solche Situationen führen zu erheblicher Unsicherheit bei Grenzschutzbeamten, der Polizei und den Einwanderungsbehörden. Daher ***sollten eindeutige Leitlinien und*** ein verbindlicher Zeitrahmen für eine rasche Konsultation mit eindeutigem Ergebnis festgelegt werden, um zu verhindern, dass Personen, die eine Gefahr darstellen, in den Schengen-Raum einreisen können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Daten, die im SIS in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.	(26) Daten, die im SIS in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet ***und gespeichert*** werden, ***sowie den bevollmächtigten Behörden bereits zur Verfügung gestellte Angaben aus dem SIS*** sollten Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von schutzbedürftigen Drittstaatsangehörigen wie zum Beispiel Kindern sollten gesonderte Schutzmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42b) Sofern Kinder betroffen sind, sollte das Kindeswohl bei der Anwendung dieser Verordnung vorrangig berücksichtigt werden. Wenn ein Kind betreffende Daten in das SIS aufgenommen werden, sollten diese im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes nur zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Fällen vermisster Kinder und für den Schutz des Kindeswohls genutzt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42c) Alle im Zusammenhang mit dem SIS getroffenen Maßnahmen sollten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Union stehen. Die Mitgliedstaaten sollten von der Asylagentur der Europäischen Union und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gemeinsam festgelegte und überwachte Leitlinien mit Blick auf eine einheitliche Vorgehensweise bei der Abnahme von Fingerabdrücken und der Aufnahme von Gesichtsbildern illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger anwenden, wobei diese Leitlinien auf der Checkliste der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte beruhen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Abnahme von Fingerabdrücken und der Aufnahme von Gesichtsbildern jederzeit die Würde und die physische Integrität der Minderjährigen achten. Die

Mitgliedstaaten sollten keine Zwangsmaßnahmen anwenden, um die Abnahme der Fingerabdrücke von Minderjährigen zu erzwingen.

Begründung

Im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes müssen Kinder human und mit Achtung behandelt werden, wobei den mit ihrem Alter verbundenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist. Deshalb ist besonderes Augenmerk auf die konkrete Lage von Minderjährigen zu richten. Das Kindeswohl ist stets vorrangig zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Änderungen der Verordnung oder neu aufgenommene Bestimmungen sollten keine unnötigen Hindernisse für Mitgliedstaaten schaffen, die dem Schengen-Raum zu einem späteren Zeitpunkt beitreten werden oder gerade das Beitrittsverfahren durchlaufen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten regelmäßig Aufklärungskampagnen zur Information der Öffentlichkeit über die Ziele des SIS, die gespeicherten Daten, die zum Zugang zum SIS berechtigten Behörden und die Rechte der betroffenen Personen durch. Die Mitgliedstaaten entwickeln in Zusammenarbeit mit ihren nationalen Aufsichtsbehörden die erforderlichen	Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten regelmäßig Aufklärungskampagnen zur Information der Öffentlichkeit ***und von Drittstaatsangehörigen*** über die Ziele des SIS, die gespeicherten Daten, die zum Zugang zum SIS berechtigten Behörden und die Rechte der betroffenen Personen durch. Die Mitgliedstaaten entwickeln in Zusammenarbeit mit ihren nationalen

Maßnahmen zur allgemeinen Information ihrer Bürger über das SIS und setzen diese um.	Aufsichtsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zur allgemeinen Information ihrer Bürger ***und von Drittstaatsangehörigen*** über das SIS und setzen diese um.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Kategorie des ***Ausweispapiers*** der Person;	s) Kategorie des ***aktuellen oder früherer Ausweispapiere*** der Person ***oder anderer Papiere, die die Person bislang unter ihren Aliasnamen verwendet hat***;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
u) Nummer(n) des ***Ausweispapiers*** der Person;	u) Nummer(n) des ***aktuellen oder früherer Ausweispapiere*** der Person ***oder anderer Papiere, die die Person bislang unter ihren Aliasnamen verwendet hat***;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Daten zu Drittstaatsangehörigen, die zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben sind, werden aufgrund einer nationalen Ausschreibung in das SIS eingegeben, die auf einer Entscheidung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu	(1) Die Daten zu Drittstaatsangehörigen, die zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben sind, werden aufgrund einer nationalen Ausschreibung in das SIS eingegeben, die auf einer ***dem Grundsatz „ne bis in idem“ Rechnung tragenden*** Entscheidung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden beruht,

beachten sind; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen. Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen ***richten*** sich ***nach den nationalen Rechtsvorschriften***.	wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen. ***Wirksame Rechtsmittel und*** Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen ***sowie das Recht, über die eigenen personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten und diese löschen, vervollständigen oder bestätigen zu lassen, werden im vollumfänglichen Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zugesichert, was auch für Drittstaatsangehörige, die*** sich ***nicht in der EU aufhalten, gilt***.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Artikels 24 Absätze 2 und 3 und des Artikels 27 können auch die nationalen Justizbehörden, einschließlich derjenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, sowie ihre Koordinierungsstellen zur Ausführung ihrer Aufgaben – wie in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht erhalten, diese unmittelbar abzufragen.	(2) ***Der Zugriff auf das SIS steht ausschließlich entsprechend bevollmächtigten Bediensteten der benannten Behörden offen, die geeignete Schulungen über Datensicherheit und -schutz absolviert haben.*** Für die Zwecke des Artikels 24 Absätze 2 und 3 und des Artikels 27 können auch die nationalen Justizbehörden, einschließlich derjenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, sowie ihre Koordinierungsstellen zur Ausführung ihrer Aufgaben – wie in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht erhalten, diese unmittelbar abzufragen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Recht der betroffenen Personen, über die zu ihrer Person im SIS gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten oder diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird.	(1) Das Recht der betroffenen Personen, über die zu ihrer Person im SIS gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten oder diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird***, wobei es unerheblich ist, ob sich die betroffene Person in der Union aufhält***.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder hat das Recht, ***einen Rechtsbehelf wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung*** auf Auskunft***,*** Berichtigung***,*** Löschung***, Information*** oder Schadensersatz ***bei dem Gericht oder der Behörde*** einzulegen, ***das beziehungsweise*** die ***nach*** dem ***Recht eines Mitgliedstaats zuständig ist***.	(1) Jeder hat das Recht, ***bei dem Gericht oder der Behörde, das beziehungsweise die nach dem Recht eines Mitgliedstaats zuständig ist, einen Rechtsbehelf mit Blick*** auf Auskunft ***über bzw.*** Berichtigung ***oder*** Löschung ***von Angaben*** oder ***auf die Erlangung von*** Schadensersatz ***wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung*** einzulegen, ***wobei es unerheblich ist, ob sich*** die ***Person zum Zeitpunkt, in*** dem ***sie diesen Rechtsbehelf einlegt, in der Union aufhält***.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung, Betrieb und Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0882 – C8-0533/2016 – 2016/0408(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 6.4.2017
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 6.4.2017
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Hilde Vautmans 15.5.2017
Datum der Annahme	11.7.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 27 –: 14 0: 21
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Lars Adaktusson, Michèle Alliot-Marie, Francisco Assis, Petras Auštrevičius, Bas Belder, Mario Borghezio, Victor Boştinaru, Elmar Brok, Klaus Buchner, James Carver, Fabio Massimo Castaldo, Lorenzo Cesa, Aymeric Chauprade, Javier Couso Permuy, Andi Cristea, Arnaud Danjean, Knut Fleckenstein, Eugen Freund, Michael Gahler, Iveta Grigule, Sandra Kalniete, Tunne Kelam, Janusz Korwin-Mikke, Andrey Kovatchev, Eduard Kukan, Ryszard Antoni Legutko, Arne Lietz, Barbara Lochbihler, Sabine Lösing, Andrejs Mamikins, Alex Mayer, David McAllister, Tamás Meszerics, Francisco José Millán Mon, Javier Nart, Demetris Papadakis, Ioan Mircea Paşcu, Alojz Peterle, Tonino Picula, Julia Pitera, Cristian Dan Preda, Jozo Radoš, Sofia Sakorafa, Jordi Solé, Jaromír Štětina, Charles Tannock, László Tőkés, Miguel Urbán Crespo, Ivo Vajgl, Elena Valenciano, Hilde Vautmans, Boris Zala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Brando Benifei, Luis de Grandes Pascual, Javi López, Eleni Theocharous, Ernest Urtasun, Bodil Valero, Paavo Väyrynen, Marie-Christine Vergiat, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Frank Engel

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

27	+
ALDE	Petras Auštrevičius, Iveta Grigule, Javier Nart, Jozo Radoš, Ivo Vajgl, Hilde Vautmans, Paavo Väyrynen
ECR	Bas Belder, Ryszard Antoni Legutko, Charles Tannock, Eleni Theocharous
EFDD	Fabio Massimo Castaldo
S&D	Francisco Assis, Brando Benifei, Victor Boştinaru, Andi Cristea, Knut Fleckenstein, Eugen Freund, Arne Lietz, Javi López, Andrejs Mamikins, Alex Mayer, Demetris Papadakis, Ioan Mircea Paşcu, Tonino Picula, Elena Valenciano, Boris Zala

14	-
EFDD	James Carver
ENF	Mario Borghezio
GUE/NGL	Javier Couso Permuy, Sabine Lösing, Sofia Sakorafa, Miguel Urbán Crespo, Marie-Christine Vergiat
NI	Janusz Korwin-Mikke
Verts/ALE	Klaus Buchner, Barbara Lochbihler, Tamás Meszerics, Jordi Solé, Ernest Urtasun, Bodil Valero

21	0
NI	Aymeric Chauprade
PPE	Lars Adaktusson, Michèle Alliot-Marie, Elmar Brok, Lorenzo Cesa, Arnaud Danjean, Frank Engel, Michael Gahler, Sandra Kalniete, Tunne Kelam, Andrey Kovatchev, Eduard Kukan, David McAllister, Francisco José Millán Mon, Alojz Peterle, Julia Pitera, Cristian Dan Preda, Jaromír Štětina, László Tőkés, Željana Zovko, Luis de Grandes Pascual

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung